

# Grundbuchvermessung und Waldzusammenlegung

Autor(en): **Voegeli, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **102 (1951)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764680>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tung der öffentlichen Körperschaften für Schäden durch ihre Beamten und Funktionäre wird nach kantonalem Recht verschieden geregelt (Art. 61 OR). Der Schaden muß durch die Ausführung einer Arbeit entstehen und mit dieser im Kausalzusammenhang sein. Entlastungsbeweis obliegt dem Arbeitgeber durch Nachweis, daß gebotene Sorgfalt angewendet wurde oder daß Schaden trotzdem eingetreten wäre. Regressionsrecht gegen Arbeitnehmer.

An einer größeren Zahl von typischen Beispielen legt der Verfasser die verschiedenen Haftungsmöglichkeiten oder das Nichtbestehen einer Haftung dar. Seine Ausführungen ergeben eine Grundlage für den Abschluß von Haftpflichtversicherungsverträgen.

H. Steinlin

## Grundbuchvermessung und Waldzusammenlegung<sup>1</sup>

Von R. Voegeli, thurg. Kantonsgeometer, Frauenfeld (61.3 : 38.61)

Anlässlich der diesjährigen Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten im Kanton Graubünden wurde der Schreibende gebeten, je einen Artikel über die Waldzusammenlegungen im allgemeinen und im Kanton Thurgau im besonderen in der « Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik », den « Alpwirtschaftlichen Monatsblättern » (Publikationsorgan der schweizerischen Kulturingenieure) und der « Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen » zu veröffentlichen. Der Wunsch nach derartigen Publikationen zeigt, daß den Waldzusammenlegungen in Vermessungskreisen heute ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht wird. Der Schreibende wurde mit dieser Aufgabe betraut, weil der Kanton Thurgau, offenbar im Unterschied zu den meisten übrigen Kantonen mit Privatwaldbesitz, in den letzten Jahren eine Reihe von Waldzusammenlegungen durchgeführt und damit den Beweis erbracht hat, daß solchen Unternehmen bei geschicktem Vorgehen absolut keine unüberwindlichen Hindernisse im Wege stehen.

Die Artikel in den beiden erstgenannten Zeitschriften sind gleichlautend und befassen sich mit den Zusammenlegungen als solchen. Demgegenüber beleuchten die nachfolgenden Zeilen neben anderem die Schwierigkeiten, die der Grundbuchvermessung und damit der Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Wege stehen, wenn die Waldzusammenlegungen in den zu vermessenden Gemeinden nicht rechtzeitig in die Wege geleitet werden. Die forsttechnischen Angaben wurden dem Schreibenden in verdankenswerter Weise von Kantonsforstmeister Straub in Frauenfeld zur Verfügung gestellt.

### I. Grundbuch und Grundbuchvermessung

Die schweizerische Grundbuchvermessung stützt sich auf die Artikel 942 und 950 ZGB. Diese lauten:

<sup>1</sup> Eingegangen im September 1950.

« Über die Rechte an den Grundstücken wird ein Grundbuch geführt. Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch und den das Hauptbuch ergänzenden Plänen, Liegenschaftsverzeichnissen, Belegen, Liegenschaftsbeschreibungen und dem Tagebuch.

Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind. »

Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt somit auf Grund einer amtlichen Vermessung, der Grundbuchvermessung. Grundbuch und Grundbuchvermessung sind für die ganze Schweiz obligatorisch und gewährleisten den rechtlichen Bestand der Grundstücke, den Schutz der Rechte an Grundstücken und den geordneten Rechtsverkehr mit denselben.

Die Grundbuchvermessung selbst besteht aus der Vermarkung der Eigentumsgrenzen und der Schaffung der Grundbuchpläne, Flächen- und Eigentümerverzeichnisse und sollte bis zum Jahre 1976 über die ganze Schweiz fertig erstellt sein (Bundesratsbeschluß vom 13. November 1923 betreffend den allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz). Dieser Termin kann in allen nicht zusammenlegungsbedürftigen Landesgegenden eingehalten werden. In den meisten übrigen Gebieten tritt eine wesentliche Verzögerung ein, da dieselben nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Förderung der Güterzusammenlegungen vom 5. April 1932 bzw. 20. November 1945, sowie denjenigen des revidierten Art. 26 des eidgenössischen Forstgesetzes erst dann vermessen werden können, wenn sie zusammengelegt sind. Der Wortlaut der genannten eidgenössischen Erlasse wird als bekannt vorausgesetzt.

Die durch die Zusammenlegungen bedingte empfindliche Störung im Fortschritt der Grundbuchvermessung und in der Einführung des eidgenössischen Grundbuches wird im höheren Interesse im Prinzip in Kauf genommen. Es ist jedoch Pflicht der verantwortlichen Instanzen im Vermessungs- und Grundbuchwesen, alle der Grundbuchvermessung und damit der Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Wege stehenden Hindernisse nach Möglichkeit zu beseitigen. Ein solches Hindernis sind heute in vielen zu vermessenden Gemeinden die noch nicht beschlossenen, unumgänglichen Waldzusammenlegungen.

## **II. Grundbuchvermessung und Waldzusammenlegungen**

Der Boden für die Waldzusammenlegungen war im Kanton Thurgau beim Inkrafttreten des revidierten Art. 26 und des neu formulierten Bundesratsbeschlusses über die Förderung der Güterzusammenlegungen bereits bis zu einem gewissen Grade beackert, spricht doch schon das thurgauische Einführungsgesetz zum ZGB vom Jahre 1911 in seinem

§ 97 (Beteiligungszwang bei Bodenverbesserungen) von der « Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Gütern ». Unmittelbar nach dem Erscheinen der beiden revidierten eidgenössischen Erlasse wurden nun alle laufenden thurgauischen Zusammenlegungen auf Grund der ebenfalls revidierten kantonalen Verfügung zum eidgenössischen Forstgesetz (der Kanton Thurgau besitzt kein kantonales Forstgesetz) auf die parzellierten Privatwälder ausgedehnt und durch Mehrheitsbeschluß der Grundeigentümer genehmigt. Bei einigen Unternehmen sind die Waldungen von Anfang an und ohne momentane Aussichten auf Bundes- und Staatsbeiträge den Zusammenlegungsperimetern einverleibt worden, bei den übrigen beschränkte sich die nachträgliche Beschlußfassung auf die Waldgebiete. Soweit dies im Interesse des Straßennetzes lag, wurden auch Teile von Staats-, Gemeinde-, Korporations- und arrondierten Privatwaldungen mit einbezogen. Damit werden bzw. wurden bis heute im Kanton Thurgau acht gemischte Zusammenlegungen sowie eine interkantonale reine « Waldzusammenlegung Wilen » mit zusammen über 1000 ha nach neuesten Gesichtspunkten durchgeführt. Die letztere umfaßt die Waldungen von drei Thurgauer und einer Zürcher Gemeinde mit total 130 ha.

Der Zeitpunkt für die Perimetererweiterungen war insofern geschickt gewählt, als die Bevölkerung im damaligen Moment allgemein noch unter dem Eindruck des außerordentlichen Meliorationsprogramms stand und damit neuzeitlichen Aufgaben mit der nötigen Aufgeschlossenheit begegnete. Daß die so geschaffenen Waldzusammenlegungen keine erhöhten Bundes- und Staatsbeiträge erhielten, scheint die Grundeigentümer nicht abgeschreckt zu haben. Wesentlicher war, daß sich die durchschnittlichen Gesamtkosten mit 1300 bis 1600 Fr. pro Hektare (inkl. 50 % Bundes- und Staatsbeiträge) von Anfang an und im Unterschied zu anderen Kantonen in einem tragbaren Rahmen bewegten. Schließlich verstand es das thurgauische Kantonsforstamt ausgezeichnet, sich die anderweitig gesammelten Erfahrungen im Zusammenlegungswesen in kurzer Zeit anzueignen, indem es eine intensive und verständnisvolle Zusammenarbeit mit den mitinteressierten Amtsstellen und den in diesen Belangen erfahrenen privaten technischen Büros gesucht und gefunden hat. Damit wurde ihm eine Pionierarbeit möglich, die sich nicht nur im eigenen Kanton, sondern auch in den übrigen Kantonen segensreich auswirken wird. Gleichzeitig wird damit dem Kanton Thurgau die äußerst unangenehme Lage erspart, in der sich ein Großteil der übrigen Kantone befindet: er kann alle laufenden oder demnächst zu vergebenden Grundbuchvermessungen innert nützlicher Frist abschließen.

In den übrigen Kantonen liegen die Verhältnisse wesentlich anders. So können beispielsweise in den beiden Nachbarkantonen Schaffhausen und Zürich von insgesamt 33 laufenden oder demnächst zu vergebenden

Grundbuchvermessungen deren 29 nur unter Ausschluß der zusammenlegungsbedürftigen Privatwäldungen vermessen werden. Auch im Kanton St. Gallen, wo zurzeit im wesentlichen arronđierte Einzelhofgebiete vermessen werden, wird eine Grundbuchvermessung (Henau) durch die nicht in das Unternehmen einbezogene Waldzusammenlegung behindert sein, wenn diese nicht in näherer Zukunft beschlossen wird. Gleichzeitig macht der st.-gallische Kantonsgeometer geltend, daß in einer erheblichen Zahl bereits vermessener Gemeinden die parzellierten Privatwäldungen noch zusammengelegt werden müssen, eine Feststellung, die auch außerhalb des Kantons St. Gallen weitgehende Gültigkeit hat, wie diese Darlegungen überhaupt sinngemäß auf den größten Teil aller übrigen Kantone mit Privatwaldbesitz übertragen werden können.

Kann eine Vermessung nur unter Ausschluß des parzellierten Privatwaldes erfolgen, so erwachsen dem zuständigen Grundbuchamt in ein und derselben Gemeinde für die vermessenen und unvermessenen Gebiete zwei verschiedene Arten der Grundbuchführung mit verschiedener, d. h. mit eidgenössischer und kantonaler Rechtswirkung. Daß eine unvollständige Vermessung auch erhebliche vermessungstechnische Unannehmlichkeiten zur Folge hat, sei hier nur beiläufig, trotz allem jedoch nachdrücklich betont. Eine eingehende Darlegung dieser Verhältnisse würde zu weit führen; den verantwortlichen Forstorganen dürfte auch so klar werden, daß die nur teilweise Vermessung einer Gemeinde einen auf die Dauer unhaltbaren Zustand schaffen würde. Ein solcher müßte die Förster zwangsläufig in Konflikt mit den zuständigen Grundbuch- und Vermessungsämtern bringen, ganz abgesehen davon, daß der in den beiden revidierten eidgenössischen Erlassen verankerte Wille zum wirtschaftlichen Fortschritt heute in die Tat umgesetzt werden muß. Den an diesen Fragen interessierten Amtsstellen, im besonderen jedoch den zuständigen Forstorganen erwächst deshalb heute die dringende Verpflichtung, durch eine verständnisvolle Zusammenarbeit den unumgänglichen, heute noch nicht beschlossenen Waldzusammenlegungen zum baldigen Durchbruch zu verhelfen.

### III. Ersparnisbeitrag

Wie oben angedeutet, erhalten die Waldzusammenlegungen keine erhöhten Bundes- und Staatsbeiträge, auch wenn sie zu Zeiten des außerordentlichen Meliorationsprogramms beschlossen worden sind. Im Kanton Thurgau beteiligen sich Bund und Kanton an diesen Unternehmen normalerweise mit zusammen 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, ein Wert, der auch für eine Reihe anderer Kantone gelten dürfte. Damit kommt dem sogenannten Ersparnisbeitrag als einer zusätzlichen Beitragsleistung des Bundes eine besondere Bedeutung zu, auch wenn er in der Regel relativ klein sein wird.

Der Ersparnisbeitrag beruht auf einer am 8. April 1915 im Nationalrat eingereichten Motion Bertoni und hat den Sinn, den Grundeigentümern die Inangriffnahme land- und neuerdings auch forstwirtschaftlicher Zusammenlegungen zu erleichtern. Es ist dies der Betrag, der infolge einer Zusammenlegung am Kostenanteil des Bundes an der Grundbuchvermessung eingespart wird. Dieser Beitrag beträgt bei den thurgauischen Waldzusammenlegungen in der Regel zirka 5% der totalen Zusammenlegungskosten, kann jedoch bei sehr starker Parzellierung im alten Bestand und intensiver Zusammenlegung höhere Beträge ausmachen. Der Ersparnisbeitrag ist in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über die Förderung der Güterzusammenlegungen gesetzlich verankert und wird den Korporationen vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement entrichtet. Damit erhalten Bund und Kanton auch in denjenigen Kantonen ein bescheidenes, aber doch erwünschtes finanzielles Übergewicht gegenüber sich sträubenden Gemeinden und Grundeigentümern, in denen die Bundes- und Staatsbeiträge an Güter- und Waldzusammenlegungen formell nur 50% betragen. Gleichzeitig räumt der Ersparnisbeitrag der eidgenössischen Vermessungsdirektion und den kantonalen Vermessungsämtern ein gewisses Mitspracherecht bei Waldzusammenlegungen ein, um das ihre zu deren Verwirklichung beizutragen.

#### IV. Zusammenfassung

Abschließend seien folgende Punkte kurz zusammengefaßt:

1. Die im Kanton Thurgau durchgeführten und in Arbeit befindlichen Unternehmen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß auch Waldzusammenlegungen bei geschicktem Vorgehen absolut keine unüberwindlichen Hindernisse im Wege stehen. Die sehr bescheidene Zahl der eingegangenen Rekurse sind ein sprechender Beweis dafür.

2. Die Inangriffnahme der unumgänglichen, noch nicht beschlossenen Waldzusammenlegungen ist in allen in Vermessung befindlichen oder demnächst zu vermessenden Gemeinden mit Rücksicht auf einen störungsfreien Fortschritt der Grundbuchvermessung und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches *dringlich*.

3. Die Erfahrungen lehren, daß Güter- und Waldzusammenlegungen in Zukunft aus technischen (Straßennetz) und abstimmungstaktischen Gründen in einem Perimeter vereinigt und gemeinsam zur Beschlußfassung bzw. Durchführung gebracht werden müssen. Damit werden vor allem auch die Neuzuteilungsverhandlungen nicht nur nicht erschwert, sondern häufig erleichtert.

4. In landwirtschaftlich zusammengelegten, bereits vermessenen Gemeinden muß versucht werden, die parzellierten, zusammenlegungsbedürftigen Privatwälder ebenfalls noch zusammenzulegen, sei es als selbständige Unternehmen oder durch Einbezug in die Zusammen-



legungen benachbarter Gemeinden. Es geht hier meistens nicht nur um eine bessere Arrondierung des Besitzstandes, sondern ebenso sehr um eine zweckmäßige Erschließung der Wälder mit Transportanlagen gemäß Art. 26<sup>ter</sup> des eidgenössischen Forstgesetzes. Vorhandene Grundbuchvermessungen dürfen das Zustandekommen derartiger Unternehmen auf keinen Fall behindern, liefern sie doch den alten Bestand über die bereits vermessenen Gebiete, womit sich die Kosten für dessen Aufnahme erübrigen.

5. Die anfangs Mai dieses Jahres in den Kantonen Tessin, Zürich und Thurgau durchgeführte, ausschließlich den Waldzusammenlegungen gewidmete Studienreise schweizerischer Oberförster wurde durch Referate von Vermessungsdirektor Härry und Ing. Meyer, Chef des eidgenössischen Meliorationsamtes, bewußt und mit Erfolg auf eine möglichst breite Basis gestellt. Es wird nun Sache der kantonalen Forst-, Meliorations- und Vermessungsämter, der zuständigen Kreisforst- und Grundbuchämter und der mit den Zusammenlegungen betrauten privaten technischen Büros sein, durch intensive, verständnisvolle Zusammenarbeit in ihren engern Wirkungskreisen der guten Sache möglichst bald zum Durchbruch zu verhelfen. Der gute Wille zur Zusammenarbeit ist auf vermessungs- und, wie ohne weiteres angenommen werden kann, auch auf kulturtechnischer und grundbuchamtlicher Seite vorhanden.

6. Nähere technische Details über die im Kanton Thurgau durchgeführten Waldzusammenlegungen sind aus den beiden gleichlautenden Artikeln in den « Alpwirtschaftlichen Monatsblättern » und der « Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik » Nr. 12, resp. Nr. 10/1950 ersichtlich.

### Résumé

#### Mensuration cadastrale et remaniements parcellaires forestiers

La mensuration cadastrale est la base du registre foncier exigé par les articles 942 et 950 du CCS pour fixer les droits sur les immeubles. Elle devrait être terminée en 1976, mais elle est retardée par les remaniements parcellaires.

Dans le domaine des remaniements parcellaires forestiers, le canton de Thurgovie a accompli un travail de pionnier: aussitôt après l'entrée en vigueur du nouvel article 26 de la loi forestière, profitant des expériences d'ailleurs et grâce à la collaboration de tous les offices intéressés, il a entrepris huit remaniements mixtes agricoles et forestiers. Il peut maintenant faire exécuter la mensuration cadastrale sans retard, alors que dans d'autres cantons elle est retardée par l'obligation de remanier aussi les forêts. En effet, la mensuration cadastrale partielle d'une commune crée des conditions juridiques insoutenables à la longue, et l'expérience enseigne qu'il vaut mieux que les remaniements des terres agricoles et forestières soient réalisés simultanément. On peut admettre que les remaniements forestiers seront au bénéfice

d'une subvention normale de 50 % comme en Thurgovie; à celle-ci s'ajoutera le subside supplémentaire égal à 70 % ou 80 % de la somme économisée sur la mensuration grâce au remaniement parcellaire. J.-B. C.

## **Die Bewertung des Holzvorrates in Mittel- und Hochwäldungen**

Von *E. Ulmer*, Forstmeister, Romanshorn

(74)

1. *Allgemeines.* Gemäß den Statuten einer Waldzusammenlegungskorporation werden für die Bodenbonitierung und die Bewertung des Holzvorrates in der Regel zwei bis drei Schätzer bestimmt. Dabei können auch erfahrene Förster die Waldschätzungen ausführen. Beispielsweise haben in Hugelshofen, Sommeri, Schlattigen und z. T. auch in Wilen erfahrene Förster unter Anleitung eines Forstingenieurs die Waldschätzungen mit Erfolg durchgeführt.

Uns scheint aber am zweckmäßigsten, daß der mit dem Zusammenlegungsunternehmen betraute Forstingenieur als Hauptschätzer wirken soll. Dieser Forstingenieur kennt von allem Anfang an den Werdegang des Unternehmens, indem er vorerst das generelle Wegnetz absteckt, dann das Vorprojekt ausarbeitet und in Verbindung mit dem zuständigen Forstmeister die Gründung der Zusammenlegungskorporation vorbereitet. Damit kann der verantwortliche Forstingenieur von Anfang an mit den Beteiligten ein festes Vertrauensverhältnis anbahnen, welches uns als sehr wichtig erscheint. Nebst dem Forstingenieur als Hauptschätzer werden von der Ausführungskommission ein bis zwei ortskundige und zuverlässige Förster als weitere Schätzer bestimmt. Diese ortskundigen Förster werden dem Forstingenieur wertvolle Angaben über die Holzqualität in einem bestimmten Gebiet (Rotfäule bei Rottannen, Ringschäle bei Eichen usw.) geben können. Im weitern kennt der ortskundige Förster den Grenzverlauf im alten Besitzstand sehr gut, oft besser als der betreffende Waldbesitzer und weiß auch genauen Bescheid über die Verkehrslage. Als Plangrundlage haben wir jeweils den Plan 1 : 1000 alter Besitzstand auf Leinwand aufziehen lassen, wobei die neuen Straßenachsen bereits im Plan eingezeichnet sind.

Die Waldschätzer bestimmen nun in enger Zusammenarbeit mit dem ausführenden Geometer, gestützt auf die vorangegangene Wunschtagfahrt, die voraussichtlich zum Abtausch gelangenden Parzellen und Abschnitte. Dabei ist zu erwähnen, daß vorgängig den Waldschätzungsarbeiten das Waldwegnetz im Detailprojekt abgesteckt ist. Der Straßenaushieb ist bezeichnet und wird vom alten Besitzer ausgeführt. Bäume im Abtragsprofil werden durch ihn ausgereutet, wofür er angemessen entschädigt wird. Der Holzvorrat des Straßenaushiebes wird von den